

**Zuständigkeiten für den Jagdschutz  
sowie den Feld- und Forstschutz (Außendienst)**

**RdErl. d. ML v. 20. 5. 2002 -- 104.2/404-65111-60/-64510-5 (Nds. MBl. S. 449) --**

**-- VORIS 79200 --**

**Bezug:** RdErl. v. 7. 1. 1999 (Nds. MBl. S. 37)  
-- VORIS 79200 01 00 00 007 --

### **1. Jagdausübungsberechtigte**

Jagdausübungsberechtigte i. S. des Jagdschutzes in ihrem Jagdbezirk nach § 25 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes (im Folgenden: BJagdG) sind als Jahresjagdscheininhaberinnen oder Jahresjagdscheininhaber nur die in § 1 Abs. 2 NJagdG genannten Jagdausübungsberechtigten (Eigenjagdbesitz, entsprechender Nießbrauch, Jagdpacht). Sie sind unmittelbar nach § 29 Abs. 1 NJagdG i. V. m. den §§ 23 und 24 BJagdG (Feststellen von Zuwiderhandlungen gegen jagdrechtliche Vorschriften, Abnehmen von Waffen, Gerät und Beute, Feststellen der Person, Töten von wildernden Hunden und Katzen sowie verwilderten Frettchen unter bestimmten Voraussetzungen) zum nicht hoheitlichen Jagdschutz befugt. Einer behördlichen Bestätigung bedarf es insoweit nicht. Polizeiliche Befugnisse oder andere hoheitliche Befugnisse haben sie nicht. Ausnahmsweise kann die Jagdbehörde auf Antrag zum Nachweis der Jagdausübungsberechtigung in den Jagdschein unter „Fläche, auf der ... die Jagdausübung zusteht,“ auch die Bezeichnung des Jagdbezirks und die Art der Berechtigung (siehe § 1 Abs. 2 NJagdG) aufnehmen. Die Jagdausübungsberechtigten können auch zusätzlich als Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher bestätigt werden, wenn sie die jeweiligen in Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllen.

### **2. Bestätigte Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher**

#### **2.1 Gemeinsame Mindestbestätigungsvoraussetzungen**

Personen, die als qualifizierte oder besonders qualifizierte Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher bestätigt werden, erlangen Zuständigkeiten für bestimmte Befugnisse und Pflichten im Jagdschutz (Außendienst). Bestätigt werden nur Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher, die

- a) jagdausübungsberechtigt sind (Nr. 1) oder von einer jagdausübungsberechtigten Person privatrechtlich zum Jagdschutz bestellt sind,

- b) jagdpachtfähig sind und einen Jahresjagdschein besitzen,
- c) die Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Befugnisse nicht missbrauchen.

## 2.2 Unterschiedliche Bestätigung; örtliche Zuständigkeit

### 2.2.1 Qualifizierte Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher

Als qualifizierte Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher werden von der Jagdbehörde i. S. des § 36 NJagdG -- Landkreis, Region Hannover (außer Landeshauptstadt Hannover), kreisfreie Stadt -- für bestimmte Jagdbezirke Personen unter den Voraussetzungen der Nr. 2.1 bestätigt, die zwar nicht Berufsjägerinnen oder Berufsjäger (Revierjägerinnen oder Revierjäger) oder forstlich ausgebildet sind (Nr. 2.2.2), jedoch

- a) das allgemeine Recht der Gefahrenabwehr sowie das Strafrecht und Strafprozessrecht so weit beherrschen, wie es für ihre Tätigkeit erforderlich ist und
- b) ausreichende Kenntnisse des Jagdbetriebes, des Jagdrechts, des Naturschutzrechts sowie des Rechts der Landschaftsordnung des NWaldLG besitzen.

Zum Nachweis der Voraussetzungen nach Satz 1 Buchst. a und b ist grundsätzlich eine Bescheinigung der anerkannten Landesjägerschaft über eine erfolgreiche Teilnahme an einem Jagdaufseherlehrgang beizubringen.

### 2.2.2 Besonders qualifizierte Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher

Als besonders qualifizierte Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher werden von der Jagdbehörde i. S. des § 36 NJagdG für bestimmte Jagdbezirke Personen bestätigt, die Berufsjägerinnen oder Berufsjäger (Revierjägerinnen oder Revierjäger) oder forstlich ausgebildet sind. Forstlich ausgebildet ist, wer einen für die Zulassung in den Vorbereitungsdienst für den höheren und gehobenen Forstdienst erforderlichen Hochschulabschluss erworben hat oder die Laufbahnprüfung für eine Laufbahn des Forstdienstes abgelegt hat oder die Befugnis besitzt, eine forstliche Berufsbezeichnung zu führen, die der Amtsbezeichnung einer Forstbeamtin oder eines Forstbeamten im öffentlichen Dienst vergleichbar ist.

Besonders qualifizierte Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher im Forstamtsbereich sind in den gesamten von der Landesforstverwaltung oder der Klosterkammer Hannover verwalteten oder verpachteten Eigenjagdbezirken kraft genereller Bestätigung nach § 25 Abs. 2 BJagdG und § 37 NJagdG, ohne dass es (neben der Ausstellung von Dienstausweisen) noch ergänzender Einzelbestätigungen bedarf, folgende funktionsmäßig bestimmte Beamtinnen und Beamte oder Angestellte mit forstlicher Ausbildung:

- a) Forstamtsleiterin oder Forstamtsleiter (FoAL),
- b) Forstamtsdezernentin oder Forstamtsdezernent (FoAD),
- c) Revierleiterin oder Revierleiter (RL),
- d) Revierassistentin oder Revierassistent (RA),
- e) Funktionsbeamtin oder Funktionsbeamter (FB),
- f) Büroleiterin oder Büroleiter (BL).

Soweit in den nicht verpachteten oder verpachteten Eigenjagdbezirken des Bundes sowie in den nicht verpachteten Eigenjagdbezirken der Landkreise und Gemeinden entsprechende beamtete und angestellte Bedienstete mit forstlicher Ausbildung tätig werden, werden sie für diesen örtlichen Tätigkeitsbereich ebenfalls generell als besonders qualifizierte Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher bestätigt.

### 2.3 Sachliche Zuständigkeit aller bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher hinsichtlich § 29 Abs. 1 NJagdG

Nach § 25 Abs. 1 BJagdG sind sowohl privatrechtlich die qualifizierten als auch i. V. m. § 25 Abs. 2 BJagdG hoheitlich die besonders qualifizierten bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher sachlich zuständig für den Jagdschutz im Außendienst nach der Ermächtigungsgrundlage des § 29 Abs. 1 NJagdG i. V. m. den §§ 23 und 24 BJagdG (vgl. Nr. 1).

### 2.4 Sachliche Zuständigkeit für Befugnisse nach dem NGefAG für die besonders qualifizierten bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher

Nur die besonders qualifizierten bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher sind in Angelegenheiten des Jagdschutzes nach § 25 Abs. 2 BJagdG im Rahmen des Außendienstes sachlich zuständig, die Rechte und Pflichten der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten nach dem NGefAG auszuüben, soweit nicht schon die Befugnisse nach § 29 Abs. 1 NJagdG ausreichen.

Im Rahmen der Außendiensttätigkeit kommen für sie danach zur Abwehr insbesondere einer Gefahr, dass jagdrechtliche Vorschriften verletzt oder eine solche Verletzung fortgesetzt wird, grundsätzlich nur die nachfolgend genannten Ermächtigungsgrundlagen (Befugnisregelungen) des NGefAG im Rahmen einer Ermessensentscheidung in Betracht. Jede in Rechte eingreifende Maßnahme muss insbesondere für den gesetzlichen Jagdschutzzweck geeignet sein, sie muss notwendig sein, das heißt, es darf keine milderen Mittel geben, und von der Eingriffsintensität her muss die Maßnahme angemessen, insbesondere für die betroffene Person zumutbar sein (drei Elemente der Verhältnismäßigkeit).

- a) Standardbefugnisse

-- § 12 Befragen von Personen,

- § 13 Identität im Verdachtsfall feststellen, notfalls Person festhalten (auch § 20 ist zu beachten), Berechtigungsscheine prüfen (Jagdausübungsrecht, befugte Jagdausübung),
- § 17 eine Person vorübergehend vom Platz verweisen,
- § 18 eine Person in Gewahrsam nehmen,
- § 22 eine Person durchsuchen,
- § 23 Durchsuchen von Sachen (einschließlich Fahrzeuge),
- § 24 Betreten und Durchsuchen von Wohnungen (einschließlich Jagdhütten),
- § 26 Sicherstellen von Sachen, die nach § 27 in Verwahrung zu nehmen sind.
- ..-- § 11 Soweit die speziellen Ermächtigungsgrundlagen (Standardmaßnahmen) nicht zutreffen, kommt die Generalermächtigung des § 11 in Betracht: danach können alle zur Gefahrenabwehr geeigneten, notwendigen und angemessenen Maßnahmen angeordnet werden, z. B. die Befolgung gesetzlicher Ge- oder Verbote.

b) Zwangsmittel

- §§ 64 ff. Nur die besonders qualifizierten bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher haben nach § 25 Abs. 2 Satz 1 BJagdG in Angelegenheiten des Jagdschutzes im Außendienst die Rechte und Pflichten der Polizei. Sie haben nach § 25 Abs. 2 Satz 2 BJagdG bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs die ihnen durch Landesrecht eingeräumten Befugnisse. Danach wird ihnen bereits durch § 25 Abs. 2 Satz 1 BJagdG die Zwangsbefugnis der Ersatzvornahme zugewiesen, die allerdings im Außendienst kaum vorkommt. Ein Zwangsgeld entfällt im Außendienst.

Eine landesrechtliche Regelung für die Anwendung unmittelbaren Zwangs lässt sich dem § 69 Abs. 8 Satz 2 NGefAG entnehmen. Danach dürfen die besonders qualifizierten bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher zum Gebrauch von Waffen (§ 69 Abs. 4 BJagdG) „ermächtigt“ (zuständig gemacht) werden. Diese „Ermächtigung“ setzt, wie grundsätzlich auch § 25 Abs. 2 Satz 2 BJagdG, voraus, dass die sachliche Zuständigkeit zur Anwendung desjenigen unmittelbaren Zwangs, der ohne Waffeneinsatz ausgeübt wird, gegeben ist und es nur hinsichtlich des Waffengebrauchs einer zusätzlichen Regelung bedarf. Eine solche zusätzliche Regelung über eine sachliche Zuständigkeit zur Anwendung speziell von Waffen bei der Ausübung unmittelbaren Zwangs liegt allerdings nicht vor.

- §§ 70, 74 Zwangsmittel sind vorher anzudrohen, soweit dies noch möglich ist. Alle Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher haben das allgemein geltende strafrechtliche, ordnungswidrigkeitenrechtliche und zivilrechtliche Notwehrrecht (einschließlich Nothilferecht), das von den Zwangsmitteln nach dem NGefAG getrennt zu sehen ist und eine

notwendige und angemessene Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs erlaubt.

## 2.5 Sachliche Zuständigkeit, Befugnisse zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten auszuüben

Nur die besonders qualifizierten bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher haben aufgrund ihrer polizeilichen Befugnisse und in ihrer Eigenschaft als Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft weitere Befugnisse und Pflichten bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, aber jeweils nur im Rahmen des Jagdschutzes im Außendienst (und nur im bestätigten Jagdbezirk). Auf die nachstehend nur unvollständig genannten Vorschriften insbesondere der Strafprozessordnung (StPO) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) wird im Einzelnen verwiesen.

Nach § 152 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) und § 161 StPO haben die besonders qualifizierten Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher den Anordnungen der Staatsanwaltschaft Folge zu leisten.

Auch steht den besonders qualifizierten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern nach § 163 StPO und § 53 Abs. 1 OWiG ein eigenes Ermittlungsrecht im Rahmen eines pflichtgemäßen Ermessens (Recht des ersten Zugriffs) zu. Sie haben, wenn sich nach Ermittlung der Verdacht einer Straftat (z. B. Jagdwilderei) ergibt, die ermittelten Ergebnisse unverzüglich der Staatsanwaltschaft mitzuteilen; bei dem Verdacht einer Ordnungswidrigkeit steht es in ihrem pflichtgemäßen Ermessen, die Ergebnisse der Verwaltungsbehörde (Landkreis, Region Hannover, kreisfreie Stadt) als Ordnungswidrigkeitenbehörde) mitzuteilen.

Im Rahmen der in den Absätzen 2 und 3 genannten allgemeinen Pflichten und Befugnisse haben die besonders qualifizierten Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher folgende besondere Befugnisse:

- Nach § 163 a StPO: Vernehmungen hinsichtlich Straftaten u. a. unter Beachtung der Vorschriften über das Zeugnisverweigerungsrecht durchführen; gemäß § 53 i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG, aber auch u. a. § 55 OWiG, gilt dies auch für Ordnungswidrigkeiten.
- Nach § 163 b Abs. 1 StPO: die Identität einer Person feststellen, die einer Straftat verdächtig ist, notfalls dazu die verdächtige Person festhalten und sie und ihre mitgeführten Sachen durchsuchen; bei Ordnungswidrigkeiten ist die Befugnis über § 53 Abs. 1 OWiG gegeben.

Nur als Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind sie unter den Voraussetzungen der §§ 102 ff. StPO bei Gefahr im Verzug auch selbst befugt, Beschlagnahmen von Sachen anzuordnen und dann durchzuführen, ggf. auch auf Anordnung. Bei Ordnungswidrigkeiten haben sie die entsprechende Befugnis als

Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamte der Ordnungswidrigkeitenbehörde i. V. m. § 53 Abs. 2 OWiG.

Nach § 3 Abs. 2 NGefAG sind bei der Erforschung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten die §§ 72 ff. NGefAG (Art und Weise der Anwendung unmittelbaren Zwangs) in den in Nr. 2.4 genannten Grenzen anzuwenden, soweit die StPO (oder das Ordnungswidrigkeitenrecht) keine abschließende Regelung enthält und überhaupt noch Raum lässt.

## 2.6 Dienstaussweise, Dienstabzeichen

Alle bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen Dienstaussweis auszuweisen. Die Dienstaussweise werden nach amtlichem Muster mit einer Gültigkeit von nicht mehr als fünf Jahren ausgestellt und können zweimal um jeweils nicht mehr als fünf Jahre verlängert werden. Die Dienstaussweise können auch ohne Verlängerungsmöglichkeit für die Dauer eines Jagdpachtvertrages zugunsten der Jagdpächterin oder des Jagdpächters oder, soweit für den Jagdbezirk bestellt, der bestätigten Jagdaufseherin oder des bestätigten Jagdaufsehers ausgestellt werden.

Zur Verwaltungsvereinfachung und Vermeidung von Missverständnissen ist für die von den Landkreisen, der Region Hannover und den kreisfreien Städten auszustellenden Dienstaussweise „Jagdschutz“ das amtliche Muster zu verwenden. Die Ausweisvordrucke können beim Deutschen Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, 24017 Kiel, bestellt werden. Auf den Vordrucken sind bei den nicht besonders qualifizierten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern die Worte „mit polizeilichen Befugnissen“ zu streichen.

Soweit wie in aller Regel in der Landesforstverwaltung, der Bundesforstverwaltung und bei der Klosterkammer dieselben Personen sowohl als besonders qualifizierte bestätigte Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher als auch als Forsthüterinnen oder Forsthüter im selben Gebiet zuständig sind, haben die zuständigen Forstämter Dienstaussweise nach kombiniertem Muster zu verwenden (Diese beziehen die Niedersächsischen Forstämter und auf Wunsch die Klosterforstämter der Klosterkammer Hannover beim Niedersächsischen Forstplanungsamt, die übrigen Forstämter beim Deutschen Gemeindeverlag GmbH).

Die vom Landkreis, der Region Hannover oder der kreisfreien Stadt bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher erhalten zusammen mit dem Dienstaussweis ein Dienstabzeichen nach amtlichem Muster. Es kann bei der Firma W. A. Jäger, Kaiserstraße 65, 63065 Offenbach, bestellt werden. Das Dienstabzeichen bleibt im Eigentum des Landkreises, der Region Hannover oder der kreisfreien Stadt und ist bei Beendigung der Jagdaufsichtstätigkeit oder dem sonstigen Wegfall der Bestätigungsvoraussetzungen zurückzugeben. Geht ein Dienstabzeichen verloren, so hat die bestätigte Jagdaufseherin oder der bestätigte Jagdaufseher die Kosten der Ersatzbeschaffung zu erstatten.

### **3. Angestellte Jägerinnen und Jäger**

Diejenigen Forstbeamtinnen, Forstbeamte und Forstangestellte im Forstamtsbereich des Landes, des Bundes, der Klosterkammer Hannover und der kommunalen Körperschaften, die nicht nach Nr. 2.2.2 bestätigte Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher i. S. des § 25 BJagdG in einem Forstamt sind (u. a. Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, sonstige Forstbeamtinnen und Forstbeamte und Angestellte), sind nur angestellte Jägerinnen und Jäger i. S. des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NJagdG, auch wenn ihnen ein Pirschbezirk oder für den Einzelfall ein Gebiet zur (beschränkten) Jagdausübung zugewiesen worden ist.

Entsprechendes gilt für durch Dienstvertrag angestellte, nicht als Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher bestätigte Jägerinnen und Jäger anderer Jagdbezirke, auch privater Eigenjagdbezirke.

Solche nicht als Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher bestätigte angestellte Jägerinnen und Jäger (im öffentlichen oder privaten Dienstverhältnis) sind also nicht mit den Rechten und Pflichten der Polizei und der Hilfsbeamtinnen oder Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ausgestattet. Sie -- sowie Jagdgäste -- sind auch nur insoweit zum sonstigen Jagdschutz befugt, als ihnen die Tötung von Hunden und Katzen unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 i. V. m. § 29 Abs. 2 NJagdG übertragen wird. Daneben haben sie die Jedermannsrechte.

### **4. Feld- und Forsthüterinnen sowie Feld- und Forsthüter**

#### 4.1 Begriff

##### 4.1.1 Gemeindlich Berufene

Die Gemeinden können nach § 36 Sätze 1 und 2 i. V. m. 43 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 NWaldLG für Flächen der freien Landschaft in ihrem Gebiet

- Forsthüterinnen und Forsthüter für den Schutz des Waldes und
- Feldhüterinnen und Feldhüter für den Schutz der Flächen der übrigen freien Landschaft

jeweils für einen bestimmten Bezirk (siehe Nr. 4.4) berufen. Eine Person kann auch kombiniert als Feld- und Forsthüterin oder als Feld- und Forsthüter bestellt werden.

##### 4.1.2 Gesetzlich Berufene

Im Landes- und Stiftungswald -- sowie nach Beleihung der Bundesforstämter durch die BezReg als obere Waldbehörde im Bundeswald -- sind Forsthüterinnen und Forsthüter schon kraft Gesetzes dieselben nach bestimmten Funktionen in Nr. 2.2.2 Abs. 2

bezeichneten Bediensteten von (auch behördlich zuständigen) Forstämtern (§ 43 Abs. 3 und 4 NWaldLG). Betreuen solche Forsthüterinnen oder Forsthüter andere Wälder als die ihres Forstamtsbereichs, muss sie die Gemeinde insoweit persönlich gesondert zu Forsthüterinnen oder Forsthütern berufen.

#### 4.2 Sachliche Zuständigkeit zur pflichtgemäßen Ausübung von Befugnissen nach dem NGefAG für alle Feld- und Forsthüterinnen sowie Feld- und Forsthüter

4.2.1 Forsthüterinnen und Forsthüter sowie Feldhüterinnen und Feldhüter sind Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamte nach § 36 Satz 2 i. V. m. § 50 NGefAG. Sie sind -- wenn auch nicht als Beliehene -- sachlich zuständig nur im Rahmen einer Außendiensttätigkeit für die Abwehr von Gefahren. Es muss sich um Gefahren für Rechtsgüter handeln, die insbesondere durch nach dem sechsten und siebten Teil des NWaldLG genannte Ge- und Verbote – auch im Zusammenhang mit den Regelungen über Freizeitwege – geschützt werden. Insoweit können die Vollzugskräfte über § 3 VollzBeaVO gemäß den in Nr. 2.4 genannten Ermächtigungsgrundlagen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens die hoheitlichen Anordnungs- und Zwangsbefugnisse des NGefAG, insbesondere auch unmittelbaren Zwang, in dem nach Art und Ausmaß der Vollzugsaufgaben erforderlichen Umfang ausüben oder anwenden. Ausgenommen von der Zuständigkeit sind die Befugnisse nach den ohnehin nicht praktisch erheblichen §§ 14 bis 16 sowie den §§ 18 und 24 NGefAG (siehe Nr. 2.4). Der Gebrauch von Waffen ist gemäß § 69 Abs. 8 NGefAG ausgeschlossen.

4.2.2 Soweit auch andere Gesetzesnormen (z. B. des Strafgesetzbuchs) Verletzungen der Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes oder entsprechend der übrigen freien Landschaft i. S. des sechsten und siebten Teils des NWaldLG vermeiden sollen, kann ebenfalls die Gefahr der Verletzung solcher Vorschriften in den genannten Schranken im Außendienst abgewehrt werden.

4.2.3 Im genannten Rahmen erstreckt sich die Zuständigkeit der Feld- und Forsthüterinnen und Feld- und Forsthüter auch auf naturschutzrechtlich besonders geschützte Flächen. Die Vollzugskräfte sind also ggf. neben der Landschaftswacht nach § 59 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes zuständig. Jedoch dürfen sie im Rahmen dieses Amtes nicht Verstöße gegen andere Bestimmungen und Schutzgüter als in den genannten Teilen des NWaldLG abwehren (z. B. der in § 32 NWaldLG genannten Gesetze des Bundes oder Landes einschließlich Naturschutz- und Jagdgesetze), sondern solche Gefahren nur wie jedermann bei der Polizei oder zuständigen Innendienst-Gefahrenabwehrbehörde (grundsätzlich die Gemeindeverwaltung) anzeigen. Auch ist bei unbefugten Sperrungen nach § 31 NWaldLG eine Innendienstentscheidung des Landkreises, der Region Hannover oder der kreisfreien Stadt als Waldbehörde ausreichend und geboten (§ 31 Abs. 2 und 3 NWaldLG).

4.2.4 Das allgemeine Notwehrrecht einschließlich Nothilferecht, das nur eine notwendige und angemessene Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs erlaubt, bleibt unberührt.

#### 4.3 Sachliche Zuständigkeit, Befugnisse im Bereich der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten auszuüben

4.3.1 Nur die nach § 43 Abs. 3 NWaldLG als Forsthüterinnen und Forsthüter kraft Gesetzes berufenen Bediensteten sind hinsichtlich der Strafverfolgung zugleich Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, soweit sie unter § 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a der Verordnung über die Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 2. 10. 1997 (Nds. GVBl. S. 423, 1998 S. 485) fallen. Dies sind die Forstbeamtinnen und Forstbeamten des gehobenen und mittleren Forstdienstes im Außendienst bei den Forstämtern (Nr. 2.2.2 Buchst. c bis f) mit Ausnahme der Forstsekretärinnen und Forstsekretäre sowie Forstassistentinnen und Forstassistenten; Beamtinnen und Beamte auf Probe müssen zudem die weiteren Voraussetzungen des § 1 Satz 2 der Verordnung erfüllen. Der höhere Dienst und die Büroleitung der Forstämter sind - obwohl sie Forsthüterinnen und Forsthüter nach § 43 Abs. 3 NWaldLG sind - nicht zugleich hilfsbeamtete Personen der Staatsanwaltschaft. Hinsichtlich der Weisungsbefugnisse der Staatsanwaltschaft gelten die Ausführungen in Nr. 2.5 Abs. 2 und 4 entsprechend. Ein eigenständiges Ermittlungsrecht i. S. des § 163 StPO wie die Polizei steht diesen Hilfsbeamteten aber nicht zu. Ohne Ermittlungsauftrag der Staatsanwaltschaft haben sie demnach im Rahmen der Identifizierung nur das Jedermannsrecht des § 127 Abs. 1 Satz 1 StPO und nur ganz ausnahmsweise bei Gefahr im Verzug die Sonderbefugnisse nach Nr. 2.5 Abs. 5.

4.3.2 Hinsichtlich der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten wird allerdings § 53 OWiG weit ausgelegt. Zu den „Beamten des Polizeidienstes“ und solchen, die zu „Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft“ bestellt sind, zählen nicht nur diejenigen, die ausdrücklich mit polizeilichen Befugnissen betraut sind. Es genügt, wenn sie die Hilfsbeamtenfunktion und zumindest gefahrenabwehrrechtliche Befugnisse im Wesentlichen wie beamtete Polizeibedienstete haben. Unter diesen Voraussetzungen haben die in Nr. 4.3.1 genannten Forstbeamtinnen und Forstbeamten wie die besonders qualifizierten bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher (vgl. Nr. 2.5) im Rahmen der Verhältnismäßigkeit (vgl. Nr. 2.4 Abs. 2) die Befugnisse und Pflichten nach § 53 i. V. m. § 46 OWiG, unaufschiebbare Anordnungen zu treffen:

- Vernehmungen durchführen (entsprechend § 163 a StPO) unter Beachtung von Zeugnisverweigerungsrechten,
- die Identität feststellen und nur im Zusammenhang hiermit notfalls vorläufig festnehmen und dabei ggf. Personen und Sachen durchsuchen (entsprechend § 163 b Abs. 1 StPO),
- ganz ausnahmsweise bei Gefahr im Verzug auch Beschlagnahmen anordnen und durchführen (§ 53 Abs. 2 OWiG i. V. m. den §§ 102 ff. StPO).

Im Übrigen ermitteln sie nicht nur auf Weisung (entsprechend § 152 GVG und § 161 StPO), sondern haben auch ein eigenes Recht, nach pflichtgemäßem Ermessen zu ermitteln (§ 53

Abs. 1 OWiG), soweit dies nicht der Polizei oder Ordnungswidrigkeitenbehörde überlassen werden kann.

Die anderen Feld- und Forsthüterinnen sowie Feld- und Forsthüter haben bei der Strafverfolgung nur das Jedermannsrecht nach § 127 Abs. 1 Satz 1 StPO.

Nicht einmal dieses steht ihnen bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zu. Jedoch haben die von den Gemeinden bestellten und mit Hoheitsaufgaben beliehenen Feld- und Forsthüterinnen sowie Feld- und Forsthüter, da sie zur Verfolgungsbehörde gehören, auf Weisung der Gemeinde oder eigenständig im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens Ordnungswidrigkeiten zu ermitteln (§ 46 OWiG).

§ 3 Abs. 2 NGefAG (siehe Nr. 2.5 Abs. 6) trifft für Feld- und Forsthüterinnen sowie Feld- und Forsthüter ebenfalls zu, da diese als Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamte auch unmittelbaren Zwang ausüben dürfen.

#### 4.4 Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig sind die kraft Gesetzes berufenen Forsthüterinnen und Forsthüter (Nr. 4.1.2) in dem Dienstbezirk der Behörde, dem ihr Dienstposten zugeordnet ist, beschränkt auf die Waldflächen (§ 2 des Bundeswaldgesetzes und § 2 Abs. 3 bis 6 NWaldLG) ihres Dienstherrn, auch soweit sie als Jagdbezirke verpachtet sind.

Die von den Gemeinden bestellten Feld- und Forsthüterinnen sowie Feld- und Forsthüter sind für das übrige in der hoheitlichen Bestellung bezeichnete Gemeindegebiet oder -teilgebiet örtlich zuständig.

#### 4.5 Dienstausweise

Die Gemeinden verwenden für Dienstausweise das amtliche Muster „Feldschutz/Forstschutz“. Die Ausweisedrucke können beim Deutschen Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, 24017 Kiel, bestellt werden.

Die Forstämter stellen die Dienstausweise im Zusammenhang mit Nr. 2.6 Abs. 3 -- auch für die Forstamtsleiterinnen und Forstamtsleiter -- aus.

### 5. Schlussbestimmung

Der Bezugserlass wird aufgehoben.

An die

Bezirksregierungen

Landkreise, Region Hannover und kreisfreie Städte

Samtgemeinden, übrigen Gemeinden

Dienststellen der Forstverwaltung

